

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 8

Hamburg, den 21. Juni 1943

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Kirchengesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegemeinderinnen und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden

Nachstehend wird der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegemeinderinnen und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 20. April 1938 (GWM. 1938 Seite 33 u. f.) in der vom 1. April 1943 ab geltenden Fassung bekanntgemacht.

Kirchengesetz

über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegemeinderinnen und Hilfskräften
im Dienste der Kirchengemeinden

§ 1

(1) Wer das Amt eines Gemeindediakonen, einer Gemeindegemeinderin oder hauptberuflichen Hilfskraft begehrt, hat folgendes Gelöbniß abzulegen:

„Ich gelobe, daß ich mein Amt führen werde als ein treuer Diener der evangelisch-lutherischen Kirche, deren unantastbare Grundlage das Evangelium von Jesus Christus ist, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist.“

(2) Der zu Verpflichtende hat ferner den Treueid auf den Führer zu leisten; der Treueid lautet:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorham sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(3) Das Amtsgelöbniß und der Treueid auf den Führer sind vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes abzunehmen.

(4) Über das Gelöbniß und den Treueid ist je eine gesonderte Niederschrift anzufertigen. Beide Niederschriften sind vom Vereidigten und vom

Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen und dem Landeskirchenamt einzusenden; sie sind in die Personalakte des Vereidigten aufzunehmen.

I. Gemeindediakone

§ 2

Das Amt des Gemeindediakons ist ein eigenständiges Amt. Es ist zur Verwirklichung der nach der Kirchenverfassung den Kirchengemeinden obliegenden Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes mit berufen.

§ 3

Dem Gemeindediakon fallen im wesentlichen folgende Arbeitsgebiete zu:

1. Hausbesuche, vor allem bei Tauf- und Trausäumigen, bei Konfirmandeneltern und Ausgetretenen;
2. Mithilfe im Kindergottesdienst;
3. Unterricht
 - a) der Katechumenen,
 - b) in besonderen Fällen;
4. Vorbereitung oder Durchführung von Gemeindeveranstaltungen;
5. Leitung von Gemeindegemeinden;
6. Mitarbeit in der Inneren Mission;
7. Mitarbeit in der Volksmission.

§ 4

(1) Der Gemeindeviakon muß vor seiner Anstellung den Nachweis erbringen,

1. daß er mindestens drei Jahre in einer anerkannten Diakonenaufstellung ausgebildet ist und die Abschlußprüfung auf dieser Anstalt bestanden hat,
2. daß er ferner mindestens $\frac{3}{4}$ Jahre in einer hamburgischen Kirchengemeinde und $\frac{1}{4}$ Jahr im Landeskirchlichen Amt für Innere Mission erfolgreich praktisch gearbeitet hat. Die Ableistung eines praktischen Jahres in einer Anstalt der Inneren Mission kann vom Landesbischof als gleichwertig anerkannt werden. Das praktische Jahr soll dem diakonischen Abschlußjahr vorausgehen.

(2) Der Gemeindeviakon hat ferner vor seiner Anstellung beizubringen

1. ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß er für die Ausübung seines Berufes geeignet ist (die Kosten dieses Zeugnisses trägt der Gemeindeviakon),
2. ein polizeiliches Führungszeugnis.

§ 5

Für eine Anstellung als Gemeindeviakon kommen grundsätzlich nur Bewerber in Frage, die noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landesbischofs.

§ 6

(1) Die Stelle eines Gemeindeviakons wird vom Kirchenvorstand nach Anhören des Pfarramtes eingeworben und vom Landesbischof nach Anhören des Rechnungshofes begründet. Sie wird abwechselnd vom Landesbischof und auf Vorschlag des Pfarramtes vom Kirchenvorstand besetzt. Die erstmalige Besetzung nimmt der Landesbischof vor. Die Besetzung durch den Kirchenvorstand bedarf der Bestätigung durch den Landesbischof.

(2) Bei der Besetzung der Stellen sollen Diakone des Rauhen Hauses mit diakonischer Abschlußprüfung bevorzugt werden.

(3) Der Gemeindeviakon wird in einem Gottesdienst vom Vorsteher des Pfarramtes in sein Amt eingeführt.

§ 7

(1) Der Gemeindeviakon arbeitet mit dem Pfarramt zusammen. Seine Tätigkeit wird im einzelnen geregelt durch eine Dienstamweisung, die das Pfarramt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand entwirft und der Landesbischof genehmigt. Über die Einhaltung und Durchführung der Dienstamweisung wacht und entscheidet der Vorsteher des Pfarramtes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Pfarramtes.

(2) Der Gemeindeviakon nimmt an regelmäßigen Besprechungen des Pfarramtes mit den in der Gemeindearbeit stehenden Beamten und Angestellten teil. Er ist verpflichtet, sich einer vom Landesbischof verfügten Weiterbildung, z. B. in Kursen, Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften, zu unterziehen.

§ 8

(1) Der Landesbischof kann einen Gemeindeviakon, der vier Jahre im Dienst derselben Kirchengemeinde gestanden hat, aus seinem Amte zu neuer Verwendung im Rahmen des § 3 Ziffer 1–5 dieses Gesetzes abberufen. Zur Verwendung nach § 3 Ziffer 6 und 7 kann der Landesbischof den Gemeindeviakon jederzeit abberufen. In beiden Fällen ist das Pfarramt vorher zu hören.

(2) Der Gemeindeviakon soll sich nicht vor vierjährigem Dienst in derselben Kirchengemeinde um eine freie Stelle als Gemeindeviakon in einer anderen Kirchengemeinde bewerben.

II. Gemeindefürsinnen

§ 9

Das Amt der Gemeindefürsin ist ein Gemeindeamt, das in enger Fühlung mit dem Pfarramt den kirchlichen Dienst, vor allem an den weiblichen und jugendlichen Gliedern der Kirchengemeinde erfüllen soll.

§ 10

Der Gemeindefürsin fallen im wesentlichen folgende Arbeitsgebiete zu:

1. Hausbesuche;
2. Mithilfe im Kindergottesdienst;
3. Unterricht
 - a) der weiblichen Katechumenen,
 - b) in besonderen Fällen;
4. Mithilfe bei Gemeindeveranstaltungen;
5. Arbeit in der Frauenhilfe, im Mütterdienst, in Frauengruppen und an der weiblichen Jugend der Gemeinde;
6. Mitarbeit in der Inneren Mission.

§ 11

(1) Die Gemeindefürsin muß vor ihrer Anstellung den Nachweis erbringen,

1. daß sie in einer von der Hamburgischen Landeskirche anerkannten Frauenschule oder Bibelschule ausgebildet ist und die vorgeschriebene Abschlußprüfung bestanden hat;
2. daß sie mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr in einer hamburgischen Kirchengemeinde und $\frac{1}{4}$ Jahr im Landeskirchlichen Amt für Innere Mission erfolgreich praktisch gearbeitet hat. Die im Rahmen der Ausbildung geleistete praktische

Gemeindearbeit kann auf die durch dies Gesetz geforderte praktische Gemeindearbeit angerechnet werden.

(2) § 4 (2) dieses Gesetzes findet Anwendung.

(3) Der Gemeindehelferin kann während der Zeit der praktischen Tätigkeit ein Unterhaltsbeitrag aus der Kirchenhauptkasse gewährt werden.

§ 12

Für eine Anstellung als Gemeindehelferin kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen in Frage, die noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landesbischofs.

§ 13

(1) Die Stelle einer Gemeindehelferin wird vom Kirchenvorstand nach Anhören des Pfarramtes eingeworben und vom Landesbischof nach Anhören des Rechnungshofes begründet. Sie wird abwechselnd vom Landesbischof und auf Vorschlag des Pfarramtes vom Kirchenvorstand besetzt. Die erstmalige Besetzung nimmt der Landesbischof vor. Die Besetzung durch den Kirchenvorstand bedarf der Bestätigung durch den Landesbischof.

(2) Die Gemeindehelferin wird in einem Gottesdienst vom Vorsitz der Pfarramtes in ihr Amt eingeführt.

§ 14

(1) Die Gemeindehelferin arbeitet mit dem Pfarramt zusammen. Ihre Tätigkeit wird im einzelnen geregelt durch eine Dienstamweisung, die das Pfarramt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand entwirft und der Landesbischof genehmigt. Über die Einhaltung und Durchführung der Dienstamweisung wacht und entscheidet der Vorsitz der Pfarramtes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Pfarramtes.

(2) § 7 (2) dieses Gesetzes findet Anwendung.

§ 15

(1) Der Landesbischof kann eine Gemeindehelferin, die vier Jahre im Dienst derselben Kirchengemeinde gestanden hat, aus ihrem Amte zu neuer Verwendung im Rahmen des § 10 Ziffer 1-5 dieses Gesetzes abberufen. Zur Verwendung nach § 10 Ziffer 6 kann der Landesbischof die Gemeindehelferin jederzeit abberufen. In beiden Fällen ist das Pfarramt vorher zu hören.

(2) Die Gemeindehelferin soll sich nicht vor vierjährigem Dienst in derselben Kirchengemeinde um eine freie Stelle als Gemeindehelferin in einer anderen Kirchengemeinde bewerben.

§ 16

Die rechtliche Stellung der Gemeindehelferin ist die einer Vertragsangestellten nach den Bestimmungen der Tarifordnung A für Gewerkschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (T.O. A.).

Entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen dieser Tarifordnung kommen für die Gemeindehelferin folgende Vergütungsgruppen in Frage:

- Gruppe IX Gemeindehelferin im Vorbereitungsdienst.
- „ VIII Gemeindehelferin mit Abschlußexamen einer Frauen- oder Bibelschule.
- „ VII Gemeindehelferin nach 10 Dienstjahren in einer hamburgischen Kirchengemeinde, Gemeindehelferin mit Volkspflegerexamen.
- „ VIb Gemeindehelferin mit Volkspflegerexamen nach 5 Dienstjahren in einer hamburgischen Kirchengemeinde, Gemeindehelferin im gesamtkirchlichen Dienst.

Die Einordnung in die Vergütungsgruppe nimmt der Landesbischof vor.

§ 17

Die Kündigung durch die Kirchengemeinde bedarf der Genehmigung des Landesbischofs.

§ 18

Im Falle ihrer Verheiratung scheidet die Gemeindehelferin aus dem Dienst in der Kirchengemeinde aus. In besonderen Fällen kann der Landesbischof Ausnahmen zulassen.

III. Nebenberufliche Hilfskräfte

§ 19

(1) Für Hilfskräfte, die im Nebenberuf vom Kirchenvorstand in der Gemeindearbeit gegen Vergütung beschäftigt werden, kann, wenn sie sich im Dienste bewährt haben, der Kirchengemeinde im Voranschlag ein jederzeit widerruflicher Zuschuß bewilligt werden, solange die eigenen Mittel der Kirchengemeinde zur Bezahlung dieser Hilfskräfte nicht ausreichen.

(2) Der Zuschuß kann von zwei zu zwei Jahren gestaffelt werden, darf aber den Betrag von 100 RM monatlich nicht übersteigen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20

Gemeindehelferinnen, deren Bezüge oder Gehalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Bestimmungen höher waren als das nach diesem Gesetz ihnen zukommende neue Gehalt, erhalten den jeweiligen Unterschiedsbetrag neben dem neuen Gehalt, bis durch das neue Gehalt der Unterschied ausgeglichen ist.

Hamburg, den 31. März 1943.

Der Landesbischof
Tügel

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Diakone

§ 1

Das Amt des Diakons ist ein kirchliches Amt. Der Diakon wird in Hamburg auf der Landeskirchlichen Diakonenanstalt des Hanseatischen Hauses nach der folgenden „Allgemeinen Ordnung für die diakonischen Prüfungen“ ausgebildet.

§ 2

Jeder Diakon, der die Abschlußprüfung an der Diakonenanstalt des Hanseatischen Hauses bestanden hat und in kirchlicher und charakterlicher Hinsicht zur Bekleidung des Diakonenamtes geeignet erscheint, erhält nach Bewährung im praktisch-diakonischen Dienst auf seinen Antrag vom Landesbischof eine kirchliche Urkunde über die Anstellungsfähigkeit. Dem Antrag, der über die Diakonenanstalt einzureichen ist, sind beizufügen:

- a) das Zeugnis über die Ablegung der diakonischen Hauptprüfung (Diakonenprüfung) in beglaubigter Abschrift,
- b) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- c) ein versiegeltes Zeugnis des Vorstehers der Diakonenanstalt über den Bewerber.

Der Diakon wird nach Verleihung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit im Auftrage des Landesbischofs durch den Vorsteher der Diakonenanstalt eingesegnet. Ein Anspruch auf Anstellung wird durch den Besitz der Urkunde nicht erworben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1943 in Kraft.

Allgemeine Ordnung für die diakonischen Prüfungen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Im Zuge der diakonischen Ausbildung legt der Diakonenanwärter folgende Prüfungen ab:

1. die diakonische Vorprüfung,
2. die diakonische Zwischenprüfung,
3. die diakonische Hauptprüfung (Diakonenprüfung).
4. Geeignete Bewerber können Ergänzungsprüfungen ablegen als Katechetendiakon, als Kirchenmusiker mit dem kleinen Abschlußzeugnis.

§ 2

(1) Die Vorprüfung soll feststellen, ob der Anwärter die für die diakonische Ausbildung erforderliche Allgemeinbildung besitzt. Bei Vorlage des Zeugnisses der mittleren Reife beschränkt sie sich auf das Fach Religion.

(2) Die Zwischenprüfung schließt die Grundausbildung ab. Sie kann frühestens 1 Jahr nach Beginn der Grundausbildung abgelegt werden.

(3) Die diakonische Hauptprüfung (Diakonenprüfung) kann frühestens 1 Jahr nach Bestehen der Zwischenprüfung abgelegt werden. Auf Beschluß der Lehrerkonferenz und mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind Teilprüfungen in einzelnen Fächern schon vor diesem Zeitpunkt zulässig.

(4) Die Ergänzungsprüfungen sollen im allgemeinen erst nach der Hauptprüfung abgelegt werden. Sie können aber auf Beschluß der Lehrerkonferenz und mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gleichzeitig mit dieser stattfinden.

§ 3

(1) Der Prüfungsausschuß für die Vorprüfung und die Zwischenprüfung besteht aus dem Lehrkörper der Diakonenanstalt. Den Vorsitz führt der Vorsteher der Diakonenanstalt.

(2) Der Prüfungsausschuß für die diakonische Hauptprüfung besteht aus dem vom Landesbischof bestellten kirchlichen Prüfungskommissar als Vorsitzenden und dem Vorsteher und den Lehrern der Diakonenanstalt.

(3) Über die Zulassung zur diakonischen Hauptprüfung (Diakonenprüfung) entscheidet der Prüfungskommissar auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der Lehrerkonferenz.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur diakonischen Hauptprüfung (Diakonenprüfung) sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis über die Zwischenprüfung,
2. ein handgeschriebener Lebenslauf,
3. ein Gesundheitszeugnis.

Der Leiter der Schule ist gehalten, eine eingehende Beurteilung der schulischen Leistungen und der charakterlichen Reife jedes Prüflings vorzulegen.

(5) Hinsichtlich des Prüfungsausschusses und der Zulassung für die Ergänzungsprüfung als Katechetendiakon gelten die Bestimmungen für die diakonische Hauptprüfung (Diakonenprüfung), Absatz 2 und 3. Die Kirchenmusikerprüfung regelt sich nach den Bestimmungen für die Ausbildung der Kirchenmusiker auf der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche.

II. Besondere Vorschriften für die einzelnen Prüfungen

a) Die diakonische Vorprüfung

§ 4

Die Prüfung findet in der Regel zum Ostertermin statt und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 5

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Rechnen. Für die Bearbeitung der Aufgabe im Deutschen stehen 3 Stunden, im Rechnen 2 Stunden zur Verfügung.

§ 6

(1) Die mündliche Prüfung wird in Religion, diakonischer Berufskunde, Deutsch, Rechnen und Reichskunde abgehalten.

(2) Grundsätzlich soll auf jedem Gebiet mehr auf Urteilskraft, geistige Beweglichkeit und allgemeine Reife als auf Einzelkenntnisse geachtet werden. Sonderinteressen des Prüflings können berücksichtigt werden.

§ 7

In der Prüfung sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. Religion

A. Bibelfunde

1. Der Prüfling soll die wichtigsten biblischen Geschichten erzählen können, wie sie der von der Volkskirchlichen Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Evangelischen Kirche herausgegebene Stoffverteilungsplan für den evangelischen Religionsunterricht an der Volksschule (Heft 2 der Schriftenreihe „Der evangelische Religionsunterricht“, Verlag Diesterweg, Frankfurt a. M., 4. Auflage 1939) vorsieht. Das schnelle Aufschlagen von Bibelstellen muß geübt sein.

Folgende Psalmen sollen auswendig gekannt werden: 1; 8; 23; 24; 46; 51, 1—14; 73, 23 bis 28; 90; 103, 1—18; 121; 130.

B. Katechismus

Der Prüfling soll den Katechismus seiner Heimatkirchengemeinde beherrschen.

C. Kirchenlied

Es werden folgende Lieder nach Wort und Weise, gegebenenfalls in einer Auswahl der Strophen, auswendig verlangt:

Macht hoch die Tür,
Wie soll ich dich empfangen,
Gelobet seist du, Jesu Christ,
Vom Himmel hoch da komm ich her,
Lobt Gott, ihr Christen allzugleich,
Nun laßt uns gehn und treten,
Ein Lämmlein geht und trägt die Schuld,
Christ ist erstanden,
Gelobt sei Gott im höchsten Thron,
Auf, auf, mein Herz, mit Freuden,
Komm, heiliger Geist, Herre Gott,
Allein Gott in der Höh sei Ehr,
Ein feste Burg ist unser Gott,
Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort,
Ach bleib mit deiner Gnade,
Aus tiefer Not schrei ich zu dir,
Befiehl du deine Wege,
Nun danket alle Gott,
Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren,
Zieh an die Macht, du Arm des Herrn,
Wenn ich, o Schöpfer, deine Macht,
Die helle Sonn leucht'et jetzt herfür,
Nun ruhen alle Wälder,
Hinunter ist der Sonne Schein.

2. Diakonische Berufskunde

Der Prüfling soll ein inneres Verhältnis zum Auftrag der Diakonie bekunden. Den Dienst seiner Ausbildungsanstalt soll er genau kennen, von den anderen Ausbildungsstätten und den Arbeitsfeldern der männlichen Diakonie wissen.

3. Deutsch

Der Prüfling* hat nachzuweisen, daß er wertvolle deutsche Dichtungen bis in die neueste Zeit mit Verständnis gelesen hat. Der deutsche Märchen-, Sagen- und Volksliederschatz muß in seinen besten Stücken bekannt sein. Guter, lebendiger Vortrag soll ebenso wie der Aufsatz die Beherrschung der Sprachlehre dartun.

4. Rechnen

Sicherheit und Gewandtheit im bürgerlichen Rechnen und die Fähigkeit zum Berechnen von einfachen Flächen und Körpern ist nachzuweisen.

5. Reichsfunde

Es wird Kenntnis der natürlichen Beschaffenheit des deutschen Vaterlandes und seines wirtschaftlichen Aufbaus verlangt.

Über die geschichtliche Lage des deutschen Volkes in der Gegenwart auf dem Hintergrund der hauptformen des letzten Jahrhunderts sowie über Grundlagen und Werden des Dritten Reiches muß der Prüfling unterrichtet sein.

§ 8

Das Prüfungsergebnis („bestanden“ oder „nicht bestanden“) wird dem Prüfling nach der Schlußbesprechung bekanntgegeben. Ein Vermerk über die Leistungen des Prüflings wird zu den Akten der Diakonenanstalt genommen.

§ 9

Die Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach 6 Monaten, wiederholt werden.

b) Die diakonische Zwischenprüfung

§ 10

Die Prüfung findet in der Regel zum Ostertermin statt und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie soll feststellen, ob der Prüfling über ein gediegenes Wissen und inneres Verständnis der behandelten Stoffe verfügt.

§ 11

Die schriftliche Prüfung umfaßt eine Klausur und eine Hausarbeit.

§ 12

Die mündliche Prüfung erfolgt in Bibelkunde, Kirchengeschichte, Glaubenslehre und Konfessionskunde, Kirchenkunde, Kirchenlied und Choral-singen, Deutschkunde, Geschichte der sozialen Frage und der christlichen Liebestätigkeit, diakonischer Berufskunde, Tasteninstrument- und Posaunenspiel (Wahlfach), Kurzschrift und Maschinens Schreiben.

Die Prüfung in Kurzschrift und Maschinens schreiben soll besonders, vor oder nach der Prüfung in den übrigen Fächern, abgehalten werden; es steht der Diakonenanstalt frei, sie vor einer öffentlich befugten Stelle ablegen zu lassen.

§ 13

In der Prüfung sind in den einzelnen Fächern folgende Anforderungen zu stellen:

1. Bibelfunde

In diesem Fach soll der Prüfling nachweisen a) Beherrschung der in der Unterweisung darzubietenden biblischen Geschichten, b) Verständnis

des Schriftganzen. Deshalb ist in der Prüfung zu behandeln: Die Bibel und ihr evangelisches Verständnis als Urkunde der Heilsoffenbarung, das Wichtigste aus der Einleitungswissenschaft (Entstehung der bekanntesten Schriften und des Kanons, Übersetzungen), das Verhältnis von Altem Testament und Neuem Testament unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Fragestellungen, die Einteilung der Bibel, der Inhalt der einzelnen Schriften, insbesondere auch die Eigenart der einzelnen Evangelien, die Umwelt der alt- und neutestamentlichen Geschichten, Überblick über die wesentlichen Vorgänge der Heilsgeschichte von der Schöpfung der Welt bis zur Vollendung des Reiches Gottes.

Mit einem Evangelium und einem größeren Brief nach Wahl soll sich der Prüfling eingehender befaßt haben. Die Botschaft des Apostels Paulus ist an ausgewählten Abschnitten des Römer- und des Galaterbriefes zu entwickeln. An alttestamentlichen Stoffen werden geprüft: Gesetz, Prophetie, Psalter, Theodizeefrage, Erlösererwartung, die Anfänge des Judentums.

2. Kirchengeschichte

Der Prüfling soll nicht nur die wichtigsten Geschichtsdaten kennen, sondern sich auch um inneres Verständnis für die bewegenden Kräfte der Kirchengeschichte von den Tagen der Apostel bis zum Augsburger Religionsfrieden (1555) bemüht haben. Die Geschichte der Urchristenheit und der Ausbreitung des Christentums, die Christianisierung der Germanen, die Kämpfe zwischen Kaiser und Papst und Luthers Kampf müssen, möglichst an Hand geschlossener Lebensbilder, gegenwärtig sein.

3. Glaubenslehre und

Konfessionskunde

Der Prüfling soll ein gutes Verständnis des Katechismus nachweisen und ihn aus der Bibel begründen* und veranschaulichen können. Die Kernabschnitte des Augsburger Bekenntnisses, die wichtigsten Unterscheidungslehren gegenüber der katholischen Kirche und den hauptsächlichlichen Sekten müssen ihm bekannt sein.

Die grundlegende Bedeutung der Bekenntnisse für den Aufbau und die Geschichte der Kirche soll dem Prüfling vertraut sein.

4. Kirchenkunde

Es wird verlangt:

Gotteshauskunde. Die geschichtliche Entwicklung des Kirchenbaues, seine Stilarten, seine kulturelle Bedeutung. Die besonderen Aufgaben der kirchlichen Baukunst der Gegenwart. Gute kirchliche Gebrauchskunst.

Gottesdienstkunde. Allgemeine Übersicht über das Kirchenjahr, Vertrautheit mit dem

Wesen und dem Aufbau der Liturgie, einiges aus der Entwicklungsgeschichte des christlichen Gottesdienstes, die verschiedenen Formen des evangelischen Gottesdienstes.

5. Kirchenlied und Choral-singen

Folgende Lieder müssen nach Wort und Weise, gegebenenfalls in einer Auswahl der Strophen, bekannt sein:

Es kommt ein Schiff, geladen,
Mit Ernst, o Menschenkinder,
Quempas,
I Haupt voll Blut und Wunden,
Wie schön leuchtet der Morgenstern,
Christ lag in Todesbanden,
Auf Christi Himmelfahrt allein,
Nun bitten wir den heiligen Geist,
Ach bleib bei uns, Herr Jesu Christ,
Herr Jesu Christ, dich zu uns wend,
Gott ist gegenwärtig,
Kommt her, ihr seid geladen,
Ist Gott für mich, so trete,
Nun freut euch, lieben Christen gmein,
Ich weiß, woran ich glaube,
Wer nur den lieben Gott läßt walten,
Jesu, geh voran,
Wenn wir in höchsten Nöten sein,
Nun lob, mein Seel, den Herren,
Du meine Seele, singe,
Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut,
Aus meines Herzens Grunde,
Gott des Himmels und der Erden,
Die glühne Sonne,
O Gott, du frommer Gott,
Mitten wir im Leben sind,
Wachet auf, ruft uns die Stimme.

Die Geschichte des Kirchenliedes soll im Überblick beherrscht werden. Von den Liederdichtern sollen genauer bekannt sein: Martin Luther, Nikolaus Hermann, Johann Heermann, Philipp Nicolai, Paul Gerhardt, Nikolaus von Zinzendorf oder Gerhard Tersteegen, Matthias Claudius, Ernst Moritz Arndt.

Der Prüfling muß mit der Singbewegung praktisch vertraut sein. Ziel ist die Erarbeitung eines Chorals mit Jugendlichen.

6. Deutschkunde

Verschiedene Werke der Hochzeiten deutscher Kultur müssen erarbeitet sein. In der Regel sollen in ausgewählten Stücken gelesen sein: Heland, Parzival, Luther: Von der Freiheit eines Christenmenschen, Mopsott: Die ersten zehn Gefänge des Messias, Lessing: Erziehung des Menschengeschlechts, Pestalozzi: Lienhard und Gertrud, Goethe: Wilhelm Meisters Wanderjahre (Pädagogische Provinz), Fichte: Reden an

die deutsche Nation, aus der Gegenwartsliteratur ein hervorragendes Werk, z. B. Klepper: Der Vater oder Ina Seidel: Lennader. Der Diakonenanstalt bleibt es vorbehalten, an Stelle der genannten gleichartige andere Werke zu wählen. Bei der Beurteilung ist auf das Verständnis für den geistesgeschichtlichen Zusammenhang, den sachlichen Gehalt und die sprachliche Gestaltung Wert zu legen. Der eigene Stil muß die ernsthafte Beschäftigung mit Stilfragen erkennen lassen. Es wird Übung im Erlesen und Vorlesen verlangt.

7. Geschichte der sozialen Frage und der christlichen Liebestätigkeit

Die christliche Liebestätigkeit soll in ihren bewegenden Kräften und in ihren verschiedenartigen geschichtlichen Ausprägungen bekannt sein. Die Geschichte der Inneren Mission ist eingehend zu prüfen. Die Prüfung der Geschichte der sozialen Frage ist auf die Zeit seit der Entstehung des Kapitalismus zu beschränken.

8. Diakonische Berufskunde

Ziel und Wesen der diakonischen Arbeit ist biblisch zu begründen. Die verschiedenen Ämter in der urchristlichen Gemeinde, die einzelnen Fragen und Schwierigkeiten der Gemeindepraxis und die Sendung der christlichen Gemeinde als solcher sind an Hand der Apostelgeschichte, der Korintherbriefe, des Jakobus, des Epheser- und des Philipperbriefes zu entwickeln. Die Geschichte des Diakonats, insbesondere seiner Erneuerung im 19. Jahrhundert, muß bekannt sein.

9. Tasteninstrument- und Posaunen-spiel (Wahlfach)

Tasteninstrument: Es wird verlangt, daß der Prüfling einen leichten Choral vom Blatt spielen kann.

Posaune: Das Instrument soll so weit beherrscht werden, daß der Prüfling im Chor mit-spielen kann.

Fertigkeit im Blockflötenspiel ist erwünscht.

10. Kurzschrift und Maschinenshreiben

Der Prüfling soll die Einheits-Kurzschrift so weit beherrschen, daß er im Diktat 80 Silben in der Minute fehlerfrei schreiben kann.

Der Prüfling soll die Schreibmaschine und ihre Behandlung nicht nur genau kennen, sondern im Diktat einen Anschlag je Sekunde fehlerfrei schreiben können.

§ 14

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Diakonenanstalt ein Zeugnis, in dem die Prüfung als sehr gut (= 1), gut (= 2), befriedigend (= 3), ausreichend (= 4) bestanden erklärt wird.

§ 15

Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling nach der Schlußbesprechung bekanntgegeben. Ein Vermerk über die Leistungen des Prüflings wird zu den Akten der Diakonenanstalt genommen.

§ 16

Die Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens zum nächsten Prüfungstermin, wiederholt werden.

**c) Die diakonische Hauptprüfung
(Diakonenprüfung)**

§ 17

Die Prüfung findet jährlich zum Oftertermin statt und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie soll feststellen, ob der Prüfling in der Lage ist, eine selbständige Arbeit im Bereich der Kirche oder der Inneren Mission zu übernehmen.

§ 18

Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Klausuren und eine Hausarbeit. Die Prüfungsfächer, soweit sie nicht durch die Prüfungsordnung schon festgelegt sind, und die Aufgaben werden von der Lehrerkonferenz vorgeschlagen und von dem Prüfungskommissar bestimmt.

§ 19

Die mündliche Prüfung erfolgt in praktischer Bibelfunde, in Glaubenslehre, evangelischer Lebenskunde, Kirchengeschichte, religiöser Volks- und Gegenwartskunde, Innerer Mission und Anstaltskunde, Kirchenkunde, kirchlicher Verfassung und Verwaltung, Anstaltsverwaltung, Wortverkündigung, seelsorgerlichem Gemeindedienst, kirchlicher Jugendarbeit und Erziehungslehre, Unterrichtslehre, Kirchenlied und Choral-singen, Tasteninstrument- und Posaunen-spiel (Wahlfach), Kurzschrift und Maschinens Schreiben.

Die Prüfung in Kurzschrift und Maschinens Schreiben soll besonders, vor oder nach der Prüfung in den übrigen Fächern, abgehalten werden; es steht der Diakonenanstalt frei, sie vor einer öffentlich besetzten Stelle ablegen zu lassen.

§ 20

In der Prüfung sind in den einzelnen Fächern folgende Anforderungen zu stellen:

1. Praktische Bibelfunde

Von den verschiedenen Aufgaben der kirchlichen Praxis aus ist der Weg zu den Texten und ihrer Verwendung zu zeigen. Wohlbegründete Auswahl und Zuordnung des biblischen Stoffes zu den einzelnen Gebieten der Wortverkündigung, der kirchlichen Unterweisung und der Seelsorge wird verlangt. Ebenso besondere Vertrautheit mit den Perikopen und den Formen und Methoden der Schriftauslegung.

2. Glaubenslehre

Der Prüfling soll die Grundlehren des evangelischen Glaubens kennen und an Hand der Bibel und der wichtigsten Bekenntnisschriften entwickeln. Das Studium einer guten Laiendogmatik ist erwünscht. Befähigung zu apologetischer Auseinandersetzung ist nachzuweisen.

3. Evangelische Lebenskunde

Der Prüfling soll nachweisen, daß er die Grundnormen christlicher Sittlichkeit kennt und anzuwenden weiß. Er muß mit dem Wort der Schrift und der reformatorischen Lehre von den umfassenden Ordnungen des Lebens (Beruf, Familie, Volk) vertraut sein.

4. Kirchengeschichte

Die Beschäftigung mit der Kirchengeschichte der neueren Zeit soll das Verständnis für die Gegenwart vertiefen. Im einzelnen sind zu prüfen: die bewegenden Kräfte des Protestantismus, des Pietismus, der Äußeren Mission, der Aufklärung, der Erweckungsbewegung, der Inneren Mission, der Einheitsbestrebungen der evangelischen Kirche des 19. und 20. Jahrhunderts, das Verhältnis von Kirche und Staat seit den Tagen der Reformation. Die gegenwärtigen Fragen und Aufgaben der Deutschen Evangelischen Kirche sollen bekannt sein.

Vertrautheit mit der besonderen Geschichte seiner Heimatkirche wird von jedem Prüfling erwartet.

5. Religiöse Volks- und Gegenwartskunde

Es müssen bekannt sein:

Die hauptsächlichsten Ercheinungsformen evangelischer Frömmigkeit in den Gemeinden;

die Bedeutung von Klasse, Volkstum, Landschaft, sozialer Schichtung, Alter und Geschlecht für die Eigenart der Frömmigkeit; ländliche und städtische Kirchlichkeit;

germanische Volksfrömmigkeit und ihre Nachwirkungen in Sitte, Sage, Symbol und Brauchtum.

Glaube und Aberglaube;

außerchristliche Strömungen der Gegenwart und moderne Ersatzreligionen;

die Dorfkirchenarbeit;

die Bestrebungen, zu neuen kirchlichen Sitten zu gelangen (Adventsbräuche, Quempas usw.);

die Kräfte der kirchlichen Erneuerung in unseren Tagen, u. a. in der christlichen Kunst.

6. Innere Mission und Anstaltskunde

Der Prüfling soll sich mit den Schriften und Werken der Väter der Inneren Mission eingehend vertraut gemacht haben. Der gegenwärtige Aufbau und die verschiedenen Arbeitszweige der Inneren Mission im Reich und in der Hamburgischen Landeskirche, die Geschichte der evangelischen Anstalten in Hamburg, die inneren, rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für evangelische Anstaltsgründung und -arbeit, die volksmissionarische und völkische Verantwortung der Anstaltsarbeit, die Zusammenarbeit mit den Behörden, die nichtkonfessionelle Anstaltsarbeit müssen bekannt sein.

7. Kirchenkunde

Prüfungsstoffe sind: Grundlagen, Aufbau und Organisationsformen der kirchlichen Gemeindearbeit. Das Pfarramt und die sonstigen Ämter in der Gemeinde. Der Grundsatz vom allgemeinen Friedertum der Gläubigen: Möglichkeiten und Formen der Mitarbeit von Gemeindegliedern. Die kirchlichen Werke, insbesondere Männer- und Frauenarbeit, Gustav Adolf-Verein, Evangelischer Bund.

8. Kirchliche Verfassung und Verwaltung

Es wird verlangt:

Kenntnis der Verfassungen der Deutschen Evangelischen Kirche und der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate in ihren Grundzügen, des Verhältnisses von Gemeinde und Kirche, von synodalem, episcopalem und konsistorialem Element im Aufbau der Kirche und der wichtigsten staatskirchenrechtlichen Bestimmungen;

Kenntnis der Verwaltungsordnung, des Kirchenbuchwesens und der Vorschriften über Kirchenmitgliedschaft und Kirchenaustritt.

9. Anstaltsverwaltung

Der Prüfling muß beherrschen:

Die rechtlichen Vorschriften für die Verwaltung einer Anstalt als Stiftung oder eingetragener Verein;

das Steuerwesen;

Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront; wirtschaftliche Aufgaben im Einkauf, Verbrauch und Verkauf;

das Büro und seine Einrichtung;

Buch- und Massenföhrung;

Rechnungslegung und Voranschlag.

10. Wortverkündigung

Die grundlegende Bedeutung der Wortverkündigung in der evangelischen Kirche; Formen und Möglichkeiten der Wortverkündigung; die Hilfsmittel zur Vorbereitung und ihre Anwendung vor allem in Kinder Gottesdienst, Jugendandacht, biblischer Aussprache und Bibelstunde müssen bekannt sein.

Mit einem hervorragenden Vertreter eines besonderen Gebietes der Wortverkündigung soll der Prüfling sich eingehender beschäftigen haben.

Vorausgesetzt wird ausreichende praktische Übung. Eine Klausur soll nachweisen, ob sich der Prüfling auch ohne besondere Hilfsmittel in einem biblischen Text zurechtfindet, der ihm als Vorlage für eine Bibelstunde, eine Andacht vor bestimmten Hörern oder für einen Kinder Gottesdienst gegeben wird.

Die Prüfung soll auch zeigen, wieweit der Prüfling sprachlich und rednerisch geschult ist.

Mit den außerordentlichen Formen der Wortverkündigung, insbesondere Volksmission und Evangelisation, soll sich der Prüfling vertraut zeigen. Für den Nachweis einer etwaigen besonderen Begabung nach dieser Richtung ist in der Prüfung Raum zu lassen.

11. Seelsorgerlicher Dienst

Es wird geprüft:

Die biblische Grundlegung der Seelsorge;

das Amt der Beichte in der lutherischen und katholischen Kirche;

spezielle Fragen und Aufgaben der Seelsorge an Kranken und Gesunden, an Jungen und Alten unter besonderer Berücksichtigung der psychologischen Voraussetzungen;

die Verantwortung des Anstaltsleiters für den seelsorgerlichen Gemeingeist seiner Anstalt, insbesondere auch seiner Mitarbeiter.

12. Kirchliche Jugendarbeit und Erziehungslehre

Prüfungsfächer sind: die wesentlichen Elemente der Psychologie des Jugendalters, insbesondere Wesen und Werden der Jugendfrömmigkeit; Geschichte, öffentlich-rechtliche Grundlagen und Normen der kirchlichen Jugendarbeit; die Verschiedenartigkeit der Jugendarbeit auf dem Lande und in der Stadt und ihre praktische Gestaltung; die Stellung der Jugendarbeit im Rahmen des kirchlichen Gesamtkatechumenats.

Der Prüfling soll sich äußern über Sinn und Ziel der Erziehung, die Erziehungsmacht des Evangeliums, den Erzieher, den Zögling, die Einflüsse der Umwelt und die Erziehungsmittel. Erwartet wird Vertrautheit mit der Vererbungslehre, insbesondere auf dem Gebiet der Heilerziehung. Die neuere Fachliteratur muß dem Prüfling bekannt sein.

Eingehende, auch praktische Beschäftigung mit dem kirchlichen Laienspiel wird vorausgesetzt.

13. Unterrichtslehre

Eine Lehrprobe ist als schriftliche Hausarbeit vorzubereiten und zu halten. Sie soll grundlegende Unterrichtserfahrung und hinlängliches Unterrichtsgeschick dartun.

Anschließend wird der Prüfling unter Anknüpfung an die schriftliche Vorbereitung und an die Lehrprobe in Unterrichtslehre geprüft. Prüfungsgebiete sind: die Grundfragen Erziehung und Unterricht, Seelsorge und Unterricht, die Schule als organisierter öffentlicher Unterricht, die kirchliche Unterweisung; wichtige Unterrichtsprinzipien in ihrer geschichtlichen Entwicklung, z. B. Prinzip der Naturgemäßheit, Prinzip der Anschauung, Arbeitsprinzip, Heimatprinzip; Inhalt und Bedeutung der Lehre von den Formalstufen, psychologische Voraussetzungen des Unterrichts; die Wahrnehmungswelt, Phantasie, Interesse, Aufmerksamkeit und Trost des Schulkindes; Ziel, Stoffkunde und Stoffauswahl; Lehrplanelntwürfe für den evangelischen Religionsunterricht; die Unterrichtsvorbereitung, ihre Methode, ihre Quellen und ihre Hilfsmittel; die Hilfsmittel des Unterrichts, z. B. Tafel, Landkarte, Bild; die Frage im Unterricht; äußere Ordnung und Haltung; Lob und Tadel; Rechtsfragen.

Beschäftigung mit einem namhaften evangelischen Pädagogen ist erwünscht.

14. Kirchenlied und Choralsingen

Folgende Kirchenlieder müssen, gegebenenfalls in einer Auswahl der Strophen, bekannt sein:

Nommt und laßt uns Christum ehren,
Erschienen ist der herrlich Tag,
Fröhlich soll mein Herze springen,

Herzliebster Jesu,
Wir glauben all an einen Gott,
Herr Christ, der einzig Gottes Sohn,
Herz und Herz vereint zusammen,
Nun preiset alle Gottes Barmherzigkeit,
Mir ist Erbarmung widerfahren,
Ich will dich lieben, meine Stärke,
Von Gott will ich nicht lassen,
Warum sollt ich mich denn grämen,
Mein schönste Zier,
Werde munter, mein Gemüte,
Christus, der ist mein Leben,
Wenn mein Stündlein vorhanden ist,
Die Sach ist dein, Herr Jesu Christ,
Die wir uns allhier beisammen finden,
Der Mond ist aufgegangen,
Wach auf, wach auf, du deutsches Land,
Auf, bleibet treu und haltet fest,
Wer ist ein Mann.

Der Prüfling soll auch mit der zeitgenössischen geistlichen Liederdichtung vertraut sein.

Die Fertigkeiten in der Choralsingearbeit werden eingehender geprüft als in der Zwischenprüfung. Der Prüfling soll Auskunft geben können über die Hilfe des Liedes beim Aufbau der Gemeinde, insbesondere über die Möglichkeiten des gottesdienstlichen Wechselgesanges (Alternativ-Praxis).

15. Tasteninstrument- und Posaunenspiel (Wahlfach)

Schwierige Choräle und leichte Vor- und Nachspiele sind nach kurzer Übung vom Blatt zu spielen. Das Posaunenspiel soll der Prüfling so beherrschen, daß er einen Posaunenchor leiten kann.

Erwünscht ist auch die Befähigung zur Leitung eines Blodflötenchors.

16. Kurzschrift und Maschinenschriften

In der Kurzschrift soll der Prüfling in der Minute etwa 120 Silben schreiben und ein Diktat richtig übertragen können. Dabei wird eine Schnelligkeit von 1½ bis 2 Anschlägen in der Blindschreibmethode verlangt. Schreiben von Wachsplatten, Formulargebrauch, Maschinenschriften müssen beherrscht werden.

§ 21

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit sehr gut (= 1), gut (= 2), befriedigend (= 3), ausreichend (= 4), mangelhaft (= 5), ungenügend (= 6) beurteilt. Nach dem Gesamtergebnis erklärt der Prüfungskommissar die Prüfung als sehr gut (= 1), gut (= 2), befriedigend (= 3) oder ausreichend (= 4) bestanden oder als nicht bestanden.

§ 22

Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling nach der Schlußbesprechung bekanntgegeben. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Prüfling in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Prüfungskommissar und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

Der Prüfungskommissar erstattet dem Landesbischof über Verlauf und Ergebnis der Prüfung Bericht.

§ 23

Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Prüfling in jedem Falle, mag die Prüfung bestanden sein oder nicht, ein Zeugnis ausgestellt, das die Unterschriften des Prüfungskommissars, des Anstaltsleiters und der Lehrer der Diakonenanstalt tragen und durch das Siegel des Landeskirchenamts beglaubigt sein muß.

§ 24

Ist eine Wiederholung der Prüfung zu fordern, so bestimmt der Prüfungskommissar, nach welcher Zeit diese frühestens stattfinden kann. Bei der Wiederholung können einzelne Teile der Prüfung erlassen werden.

Bei Wiederholung der Prüfung wird dem Prüfling unter Einbehaltung des alten Zeugnisses ein neues Zeugnis ausgestellt.

d) Die Ergänzungsprüfungen

§ 25

Lehr- und Prüfungsfächer der Ergänzungsprüfung als Katechetendiakone sind: Formen und

Möglichkeiten evangelischer Jugendarbeit, Geschichte der Jugendbewegung, insbesondere der christlichen Jugendbewegung, Psychologie der männlichen und der weiblichen Jugend, Grundlagen christlicher Jugendunterweisung, Methodik und Stoffplan des kirchlichen Unterrichts, Seelsorge an Jugendlichen, Fei-ergestaltung, Laien- und Evangelien-spiel, Singearbeit mit Jugendlichen.

§ 26

Lehr- und Prüfungsfächer der Ergänzungsprüfung als Kirchenmusiker werden nach den Grundfächer der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche und nach der Ausbildungsordnung für die hamburgischen Kirchenmusiker geregelt.

§ 27

Im übrigen gelten hinsichtlich der Ergänzungsprüfungen die Bestimmungen für die diakonische Hauptprüfung (Diakonenprüfung) (§ 17 und §§ 21—24).

III. Schluß- und Übergangsvorschriften.

§ 28

(1) Diese Vorschriften treten am 1. März 1943 in Kraft.

Hamburg, den 1. März 1943.

Der Landesbischof
Tügel

Rahmendienstanweisung

für Gemeindediakone und Gemeindegewerinnen in der Kirchengemeinde
vom 2. Juni 1939

1.

Der Gemeindediakon — die Gemeindegewererin muß sich für den Aufbau des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde mit verantwortlich fühlen und sich mit ganzer Kraft und Zeit für seine — ihre Aufgabe einsetzen. Er — sie hat sich in und außer Dienst des Ansehens und des Vertrauens, das das Amt erfordert, würdig zu erweisen.

Dem Gemeindediakon fallen im wesentlichen folgende Arbeitsgebiete zu:

1. Hausbesuche, vor allem bei Tauf- und Trausäumigen, bei Konfirmandeneltern und Ausgetretenen;

2. Mithilfe im Kindergottesdienst;

3. Unterricht:

- a) der Katechumenen,
- b) in besonderen Fällen;

4. Vorbereitung oder Durchführung von Gemeindeveranstaltungen;

5. Leitung von Gemeindegruppen;

6. Mitarbeit in der Inneren Mission;

7. Mitarbeit in der Volksmission.

Der Gemeindegewererin fallen im wesentlichen folgende Arbeitsgebiete zu:

1. Hausbesuche;
2. Mithilfe im Kindergottesdienst;
3. Unterricht:
 - a) der weiblichen Katechumenen,
 - b) in besonderen Fällen;
4. Mithilfe bei Gemeindeveranstaltungen;
5. Arbeit in der Frauenhilfe, im Mütterdienst, in Frauengruppen und an der weiblichen Jugend der Kirchengemeinde;
6. Mitarbeit in der Inneren Mission.

2.

Der Gemeindeglied — die Gemeindegliedlerin hat den Wohnsitz innerhalb der Kirchengemeinde zu nehmen.

3.

Dem Gemeindeglied — der Gemeindegliedlerin steht der vom Landesbischof verordnete Urlaub zu (GWM. 1935 Seite 29/30).

Für den Zeitpunkt des Urlaubs ist auf die Erfordernisse des Gemeindelebens Rücksicht zu nehmen. Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitz der Pfarrämter.

Der Gemeindeglied — die Gemeindegliedlerin hat Anspruch auf einen vollen freien Tag in der Woche, der nicht der Sonntag sein darf, wenn nicht außerordentliche Aufgaben ausnahmsweise es verhindern.

4.

In Kirchengemeinden, in denen mehrere Gemeindeglied — Gemeindegliedlerinnen angestellt sind, haben sich diese während des Urlaubs gegenseitig zu vertreten. Andere Vertretungen in der Kirchengemeinde kann der Gemeindeglied — die Gemeindegliedlerin im Einvernehmen mit dem Vorsitz der Pfarrämter übernehmen.

5.

Der Gemeindeglied — die Gemeindegliedlerin hat jedes Jahr einen schriftlichen Tätigkeitsbericht dem Vorsitz der Pfarrämter einzureichen.

6.

Der Gemeindeglied — die Gemeindegliedlerin arbeitet mit dem Pfarramt zusammen und hat sich jedem Pastor wöchentlich mindestens einmal zur Besprechung zur Verfügung zu halten.

Der Gemeindeglied — die Gemeindegliedlerin nimmt an den regelmäßigen Besprechungen des Pfarramtes mit den in der Gemeindegliedarbeit stehenden Beamten und Angestellten teil. Er — sie ist verpflichtet, sich einer vom Landesbischof verfügten Weiterbildung, z. B. in Kursen, Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften, zu unterziehen.

7.

Über die Einhaltung und Durchführung der Dienstweisung wacht und entscheidet der Vorsitz der Pfarrämter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Pfarramtes.

8.

Ergänzungen dieser Dienstweisung werden durch das Pfarramt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand beschlossen und vom Landesbischof genehmigt.

Der Landesbischof
Tügel